

Einwohnergemeinde Derendingen

DEREND!NGEN

Gemeindeordnung (GO)

Teilrevision

9. Version / 14.02.2020 (Auflageexemplar)

Inhalt

1	Einleitung.....	5
1.1	Geltungsbereich und Zweck.....	5
1.2	Bestand.....	5
1.3	Aufgaben.....	6
1.4	Gebühren.....	6
2	Gemeindeangehörige.....	7
2.1	Melde und Hinterlegungspflicht.....	7
2.2	Information und Datenschutz.....	7
3	Organisation der Gemeinde	8
3.1	Allgemeine Organisation	8
3.1.1	Organe.....	8
3.1.2	Geschäftsverkehr	9
3.1.3	Einberufung.....	9
3.1.4	Beschlussfähigkeit	10
3.1.5	Protokollführung und Genehmigung.....	10
3.1.6	Öffentlichkeit der Verhandlung	10
3.1.7	Wahlen und Abstimmungen	10
3.1.8	Archiv.....	11
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation	11
3.2.1	Politische Rechte	11
3.2.2	Gemeindeversammlung	13
3.2.3	Gemeinderat	14

4	Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte	17
4.1	Art und Zahl	17
4.2	Befugnisse	18
4.2.1	Finanzkompetenzen	18
4.2.1	ersatzlos streichen	18
4.2.2	ersatzlos streichen	19
4.2.3	Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung	19
4.2.4	Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung	19
4.2.5	Finanzkommission	20
4.2.6	Wahlbüro.....	20
4.2.7	ersatzlos streichen	20
4.2.7	a Arbeitsgruppe Altersfragen/Gesundheit (neu).....	20
4.2.7	b Feuerwehrstab	21
4.2.8	Ständige und befristete Kommissionen	21
4.2.9	Delegierte.....	21
4.2.10	Ständige Arbeitsgruppen.....	22
5	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	23
5.1	Dienstverhältnis.....	23
5.2	Gemeindepräsident.....	24
5.3	Friedensrichter	26
5.4	Inventurbeamter	26
5.4	a Verwaltungsleiter.....	26
5.4	b Leiter Zentrale Dienste	27
5.5	Bereichsleitung Administration	27
5.6	Leiter Finanzen und Steuern	27

5.7	Leiter Bau und Planung.....	28
5.8	Leiter Sozialdienst Wasseramt.....	28
5.8	a Gesamtschulleiter Primarschule.....	28
5.9	ersatzlos streichen.....	29
5.10	Nebenamtliche Gemeindefunktionäre.....	29
6	Finanzhaushalt.....	30
6.1	Internes Kontrollsystem (IKS).....	30
6.2	Finanzplan.....	30
6.3	Budget.....	30
6.4	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	30
6.5	Rechnungsprüfung.....	31
7	Unternehmen.....	31
8	Zusammenarbeit der Gemeinden.....	31
9	Beschwerderecht.....	32
10	Übergangs- u. Schlussbestimmungen.....	33
10.1	Übergangsbestimmungen.....	33
10.2	Inkrafttreten.....	33

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Bisher	neu
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen – gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. A a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 –	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen – gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 – beschliesst:
<h2>Gemeindeordnung (GO)</h2>	
1 Einleitung	
1.1 Geltungsbereich und Zweck §1 §1 GG	
<p>¹ Diese Gemeindeordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht. <p>² Zugunsten der einfacheren Lesbarkeit wurde der Text auf eine Geschlechtsform beschränkt. Selbstverständlich gelten sämtliche Formulierungen sowohl für die weiblichen als auch die männlichen Personen.</p>	<p>¹ Diese Gemeindeordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht. <p>² Zugunsten der einfacheren Lesbarkeit wurde der Text auf eine Geschlechtsform beschränkt. Selbstverständlich gelten sämtliche Formulierungen sowohl für die weiblichen als auch die männlichen Personen.</p>
1.2 Bestand §2 Art. 45 KV	
¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.	

<p>² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen und sich aufhalten.</p>	
<p>1.3 Aufgaben</p> <p>§3 Art. 45 KV</p>	
<p>¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.</p> <p>² Insbesondere sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren; c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten; d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen; e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren; f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern; g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen; h) eine zeitgemässe öffentliche Infrastruktur aufzubauen; i) die Umwelt zu schützen und die Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt; j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken; k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben. 	
<p>1.4 Gebühren</p> <p>§3 bis</p>	
<p>Die Gemeinde erhebt für Dienstleistungen Gebühren nach der Gebührenordnung.</p>	<p>Die Gemeinde erhebt für Dienstleistungen Gebühren nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif.</p>

2 Gemeindeangehörige	
2.1 Melde und Hinterlegungspflicht §4 §3 GG	
<p>¹ Wer in der Einwohnergemeinde Derendingen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Innert derselben Frist sind auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde zu melden.</p> <p>² Wer den Wohnsitz oder Aufenthalt in Derendingen aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p> <p>³ Vermieter von Wohnraum müssen den Einwohnerdiensten jeden Einzug und Wegzug von Mietern innert 14 Tagen melden.</p>	<p>¹ Wer in der Einwohnergemeinde Derendingen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Innert derselben Frist sind auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde zu melden.</p> <p>² Wer den Wohnsitz oder Aufenthalt in Derendingen aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p> <p>³ Vermieter von Wohnraum müssen den Einwohnerdiensten jeden Einzug und Wegzug von Mietern innert 14 Tagen melden.</p> <p>⁴ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt, wer bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird beim Friedensrichter angezeigt.</p>
	2.2 Information und Datenschutz
§5 §6 GG	
Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	
§6	
<p>¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p>	

<p>² Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement und mit einer internen Weisung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.</p>	
<p>§7</p>	
<p>aufgehoben</p>	
<p>§8</p>	<p>§8 (ersatzlos streichen, ist in § 4 bis neu geregelt)</p>
<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt, wer bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.</p>	<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt, wer bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.</p>
<p>3 Organisation der Gemeinde</p>	
<p>3.1 Allgemeine Organisation</p>	
<p>3.1.1 Organe §9 §16 + 17 GG</p>	
<p>Organe der Einwohnergemeinde Derendingen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: <ul style="list-style-type: none"> 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen. c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz. 	<p>Organe der Einwohnergemeinde Derendingen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlung; a^{bis}) das Rechnungsprüfungsorgan b) die Behörden: <ul style="list-style-type: none"> 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

<p>3.1.4 Beschlussfähigkeit §13 §26 GG</p>	
<p>Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Gemeinderat wenigstens 2/3 der Mitglieder oder Ersatzleute anwesend sind; b) in Kommissionen mehr als 1/2 der Mitglieder oder Ersatzleute, mindestens aber 3 anwesend sind. 	<p>Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Gemeinderat die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; b) in Kommissionen, in Arbeitsgruppen mehr als die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
<p>3.1.5 Protokollführung und Genehmigung §14 §28 ff GG</p>	
<p>¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden nach § 28 des Gemeindegesetzes protokolliert.</p> <p>² Die Prüfung und Genehmigung des Protokolls erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p>³ Die Verhandlungen von Behörden werden nach § 30 Absatz 1-3 des Gemeindegesetzes protokolliert.</p>	
<p>3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlung §15 § 31 GG</p>	
<p>Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p>	
<p>3.1.7 Wahlen und Abstimmungen §16 §32 ff GG</p>	
<p>¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p>	

<p>3.1.8 Archiv §17 § 41 GG</p>	
<p>Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.</p>	
<p>3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation</p>	
<p>3.2.1 Politische Rechte</p>	
<p>3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung §18 §42 GG</p>	
<p>Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. Das Verfahren richtet sich nach § 48 des Gemeindegesetzes. 	
<p>3.2.1.2 Petition §19 § 26 KV</p>	
<p>Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.</p>	

<p>3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</p> <p>§20 §49 GG</p>	
<p>1/5 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p>	
<p>3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>§21 §50 ff GG</p>	
<p>¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <p>a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</p> <p>b) es die Gemeindeversammlung mit 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.</p> <p>² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>	
<p>3.2.1.5 Urnenwahl</p> <p>§22 §54GG</p>	
<p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) der Gemeindepräsident;</p> <p>c) der Gemeindevizepräsident;</p> <p>d) der Friedensrichter.</p> <p>² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- als auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p>	<p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) der Gemeindepräsident.</p> <p>c) der Gemeindevizepräsident;</p> <p>d) der Friedensrichter.</p> <p>² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- als auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p> <p>³ Für den Gemeindepräsidenten hat bei seiner Wahl zwingend eine Urnenwahl zu erfolgen.</p>

3.2.2 Gemeindeversammlung	
3.2.2.1 Befugnisse §23 §56 ff GG	
<p>Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie beschliesst Geschäfte, deren Ausgaben einmalig Fr. 500'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 100'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); b) sie bestimmt Honorare, Jahresentschädigungen und sonstige Entschädigungen sowie Geschenke und Beiträge an Funktionäre ab einer Höhe von Fr. 10'000.00 im Einzelfall; c) sie beschliesst die Verpfändung von Wertschriften sowie Leistungen von Bürgschaften oder Kautionen ab einer Höhe von Fr. 50'000.00 im Einzelfall; d) sie beschliesst den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens ab einer Kaufsumme von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall; e) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall über Fr. 100'000.00 bei einmaligen und über Fr. 25'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. 	<p>Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie beschliesst Geschäfte, deren Ausgaben einmalig Fr. 500'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 100'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); b) sie bestimmt Honorare, Jahresentschädigungen und sonstige Entschädigungen sowie Geschenke und Beiträge an Funktionäre ab einer Höhe von Fr. 10'000.00 im Einzelfall; c) sie beschliesst die Verpfändung von Wertschriften sowie Leistungen von Bürgschaften oder Kautionen ab einer Höhe von Fr. 50'000.00 im Einzelfall; d) sie beschliesst den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens ab einer Kaufsumme von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall; e) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall über Fr. 100'000.00 bei einmaligen und über Fr. 25'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.
3.2.2.2 Verfahren §24 §58 ff GG	
<p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	

3.2.3 Gemeinderat	
3.2.3.1 Zusammensetzung §25 §67 ff GG	
<p>¹ Der Gemeinderat zählt 11 Mitglieder.</p> <p>² Die Zahl der amtierenden Ersatzleute wird jeweils nach erfolgter Wahl vom Gemeinderat ab Proporzliste bestimmt.</p> <p>Die Zahl der amtierenden Ersatzleute, die zur Vertretung im Gemeinderat berechtigt sind, darf höchstens die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderates ab jeder Proporzliste betragen, wobei bei Bruchzahlen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Die Reihenfolge richtet sich nach den erzielten Stimmzahlen der Kandidaten.</p> <p>So eventuell nicht berücksichtigte Kandidaten rücken bei einer eintretenden Vakanz als amtierende Ersatzmitglieder nach, dies wiederum in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder inkl. Gemeindepräsident.</p> <p>² Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.</p> <p>⁴ Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>
	3.2.3.1 a) Ressortsystem §25 bis
	<p>¹ Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>² Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fällt auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen unterstellten Funktionäre und Delegierte.</p> <p>⁴ Es bestehen folgende Ressorts:</p> <p>a) Präsidiales/Personal/Regionales/Wirtschaft/öffentliche Sicherheit;</p> <p>b) Finanzen/Steuern/Liegenschaften;</p>

	<p>c) Bau/Planung/Entwicklung; d) Hoch- und Tiefbau (Werke); e) Soziales/Familie/Gesellschaft/Alter/Pflege; f) Bildungswesen; g) Kultur/Freizeit/Jugend;</p> <p>⁵ Der Ressortleiter bereitet seine Geschäfte zusammen mit der Verwaltung und der zuständigen Kommission/Arbeitsgruppe vor, stellt Anträge, vertritt im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollzieht die Beschlüsse.</p>
<p>3.2.3.2 Befugnisse §26 § 70 GG</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p>² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Er hat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; b) Anträge der Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen; e) Verwaltungsreglemente zu erlassen; f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird; g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen; 	<p>¹ Der Gemeinderat ist das planende und vollziehende Organ der Gemeinde.</p> <p>² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Er hat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; b) Anträge der Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen; e) Verwaltungsreglemente zu erlassen; f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird; g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;

<p>h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten; i) die Bewirtschaftung der Liegenschaften im Finanzvermögen sicherzustellen; j) die Wahl der Abteilungsleitenden (gem. DGO § 11).</p> <p>⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) Vollzug von budgetierten Ausgaben und Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 500'000.00 bei einmaligen und Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben; b) Beschlussfassung über den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einer Kaufsumme von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall.</p>	<p>h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten; i) die Bewirtschaftung der Liegenschaften im Finanzvermögen sicherzustellen; j) den Vize-Gemeindepräsident zu wählen; k) den Friedensrichter zu wählen; l) den Inventurbeamten zu wählen; m) die Ressortzuteilung innerhalb des Gemeinderates vorzunehmen; n) den Verwaltungsleiter und die Abteilungsleiter anzustellen; o) die verwaltungstechnischen Aufbauorganisation (gemäss Organigramm) festzulegen.</p> <p>⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) Vollzug als Organ von budgetierten Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 500'000.00 bei einmaligen und Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben; b) Beschlussfassung über den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einer Kaufsumme von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall. c) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 500'000.00 bei einmaligen und Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;</p>
---	---

4 Kommissionen und Delegierte	4 Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte																																																			
4.1 Art und Zahl §27 §99 ff GG																																																				
¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:	¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen/ Arbeitsgruppen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Mitglieder</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Ersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Baukommission</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>b) Kommission für den Werterhalt der Infrastruktur</td> <td style="text-align: center;">7</td> <td style="text-align: center;">1 pro Partei</td> </tr> <tr> <td>c) Kommission für Gemeindeentwicklung</td> <td style="text-align: center;">7</td> <td style="text-align: center;">1 pro Partei</td> </tr> <tr> <td>d) Kommission für Gesellschaftsentwicklung</td> <td style="text-align: center;">7</td> <td style="text-align: center;">1 pro Partei</td> </tr> <tr> <td>e) Finanzkommission</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>f) Wahlbüro</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>g) Gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> </tbody> </table>		Mitglieder	Ersatz	a) Baukommission	3	3	b) Kommission für den Werterhalt der Infrastruktur	7	1 pro Partei	c) Kommission für Gemeindeentwicklung	7	1 pro Partei	d) Kommission für Gesellschaftsentwicklung	7	1 pro Partei	e) Finanzkommission	5	-	f) Wahlbüro	5	5	g) Gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission	3	3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Mitglieder</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Ersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Baukommission</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>b) Kommission für den Werterhalt der Infrastruktur</td> <td style="text-align: center;">7</td> <td style="text-align: center;">1 pro Partei</td> </tr> <tr> <td>c) Kommission für Gemeindeentwicklung</td> <td style="text-align: center;">7</td> <td style="text-align: center;">1 pro Partei</td> </tr> <tr> <td>d) Kommission für Gesellschaftsentwicklung</td> <td style="text-align: center;">7</td> <td style="text-align: center;">1 pro Partei</td> </tr> <tr> <td>e) Finanzkommission</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>f) Wahlbüro</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>g) Gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>h) Feuerwehrstab</td> <td style="text-align: center;">11</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Mitglieder	Ersatz	a) Baukommission	3	3	b) Kommission für den Werterhalt der Infrastruktur	7	1 pro Partei	c) Kommission für Gemeindeentwicklung	7	1 pro Partei	d) Kommission für Gesellschaftsentwicklung	7	1 pro Partei	e) Finanzkommission	5		f) Wahlbüro	5	5	g) Gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission	3	3	h) Feuerwehrstab	11	
	Mitglieder	Ersatz																																																		
a) Baukommission	3	3																																																		
b) Kommission für den Werterhalt der Infrastruktur	7	1 pro Partei																																																		
c) Kommission für Gemeindeentwicklung	7	1 pro Partei																																																		
d) Kommission für Gesellschaftsentwicklung	7	1 pro Partei																																																		
e) Finanzkommission	5	-																																																		
f) Wahlbüro	5	5																																																		
g) Gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission	3	3																																																		
	Mitglieder	Ersatz																																																		
a) Baukommission	3	3																																																		
b) Kommission für den Werterhalt der Infrastruktur	7	1 pro Partei																																																		
c) Kommission für Gemeindeentwicklung	7	1 pro Partei																																																		
d) Kommission für Gesellschaftsentwicklung	7	1 pro Partei																																																		
e) Finanzkommission	5																																																			
f) Wahlbüro	5	5																																																		
g) Gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission	3	3																																																		
h) Feuerwehrstab	11																																																			
² Der Gemeinderat setzt folgende ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus ein:	² Der Gemeinderat setzt folgende ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus ein:																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Mitglieder</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Ersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Verantwortliche für Kultur</td> <td style="text-align: center;">5-9</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>b) Verantwortliche für Bibliothek</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>c) Verantwortliche für Umwelt und Energie</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> </tbody> </table>		Mitglieder	Ersatz	a) Verantwortliche für Kultur	5-9	-	b) Verantwortliche für Bibliothek	5	-	c) Verantwortliche für Umwelt und Energie	5	-	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Mitglieder</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Ersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Verantwortliche für Kultur</td> <td style="text-align: center;">5-9</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>b) Arbeitsgruppe Bibliothek</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>c) Verantwortliche für Energie und Umwelt</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> </tbody> </table>		Mitglieder	Ersatz	a) Verantwortliche für Kultur	5-9	-	b) Arbeitsgruppe Bibliothek	5	-	c) Verantwortliche für Energie und Umwelt	5	-																											
	Mitglieder	Ersatz																																																		
a) Verantwortliche für Kultur	5-9	-																																																		
b) Verantwortliche für Bibliothek	5	-																																																		
c) Verantwortliche für Umwelt und Energie	5	-																																																		
	Mitglieder	Ersatz																																																		
a) Verantwortliche für Kultur	5-9	-																																																		
b) Arbeitsgruppe Bibliothek	5	-																																																		
c) Verantwortliche für Energie und Umwelt	5	-																																																		

<p>³ Der Gemeinderat wählt folgende Delegierte mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mitglieder</th> <th>Ersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Zweckverband Alters- und Pflegeheim De/Lu</td> <td>12</td> <td>1 pro Partei</td> </tr> <tr> <td>b) Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost</td> <td>8</td> <td>1 pro Partei</td> </tr> <tr> <td>c) Vormundschafts- und Sozialhilfekommission des Sozialkreises Wasseramt Ost</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>d) Vertreter der regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission</td> <td>*</td> <td></td> </tr> <tr> <td>e) Vertreter im regionalen Führungsstab</td> <td>*</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>* Anmerkung: Die Zusammensetzung bzw. Wahl richtet sich nach dem Reglement des regionalen Führungsstabes (RFS) und der regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) Wasseramt Ost.</p>		Mitglieder	Ersatz	a) Zweckverband Alters- und Pflegeheim De/Lu	12	1 pro Partei	b) Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost	8	1 pro Partei	c) Vormundschafts- und Sozialhilfekommission des Sozialkreises Wasseramt Ost	1		d) Vertreter der regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission	*		e) Vertreter im regionalen Führungsstab	*		<table border="1"> <tbody> <tr> <td>d) Arbeitsgruppe für Gemeindeentwicklung</td> <td>7</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>e) Arbeitsgruppe für Gesellschaftsentwicklung</td> <td>7</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>f) Arbeitsgruppe für Altersfragen/Gesundheit</td> <td>5</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>³ Der Gemeinderat wählt folgende Delegierte mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mitglieder</th> <th>Ersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Zweckverband Alters- und Pflegeheim De/Lu</td> <td>gem. Statuten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost</td> <td>gem. Statuten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c) Sozialkommission Sozialdienst Wasseramt</td> <td>gem. Statuten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>d) Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd</td> <td>*</td> <td></td> </tr> <tr> <td>e) Vertreter im regionalen Führungsstab</td> <td>*</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>* Anmerkung: Die Zusammensetzung bzw. Wahl richtet sich nach dem Reglement des regionalen Führungsstabes (RFS) und dem Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd</p>	d) Arbeitsgruppe für Gemeindeentwicklung	7	-	e) Arbeitsgruppe für Gesellschaftsentwicklung	7	-	f) Arbeitsgruppe für Altersfragen/Gesundheit	5	-		Mitglieder	Ersatz	a) Zweckverband Alters- und Pflegeheim De/Lu	gem. Statuten		b) Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost	gem. Statuten		c) Sozialkommission Sozialdienst Wasseramt	gem. Statuten		d) Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd	*		e) Vertreter im regionalen Führungsstab	*	
	Mitglieder	Ersatz																																												
a) Zweckverband Alters- und Pflegeheim De/Lu	12	1 pro Partei																																												
b) Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost	8	1 pro Partei																																												
c) Vormundschafts- und Sozialhilfekommission des Sozialkreises Wasseramt Ost	1																																													
d) Vertreter der regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission	*																																													
e) Vertreter im regionalen Führungsstab	*																																													
d) Arbeitsgruppe für Gemeindeentwicklung	7	-																																												
e) Arbeitsgruppe für Gesellschaftsentwicklung	7	-																																												
f) Arbeitsgruppe für Altersfragen/Gesundheit	5	-																																												
	Mitglieder	Ersatz																																												
a) Zweckverband Alters- und Pflegeheim De/Lu	gem. Statuten																																													
b) Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost	gem. Statuten																																													
c) Sozialkommission Sozialdienst Wasseramt	gem. Statuten																																													
d) Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd	*																																													
e) Vertreter im regionalen Führungsstab	*																																													
<p>4.2 Befugnisse</p>																																														
	<p>4.2.1 Finanzkompetenzen</p> <p>¹ Die ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen entscheiden über bewilligte Kredite im Zuständigkeitsbereich bis Fr. 50'000.00 selbständig.</p> <p>² Sie stellen dem Gemeinderat Antrag für Projektgenehmigungen für nicht bewilligte Ausgaben in der Gesamtsumme und für Aufträge im Einzelfall von über Fr. 100'000.00.</p>																																													
<p>4.2.1 Baukommission §28</p> <p style="text-align: right;">§108 GG</p>	<p>4.2.1 ersatzlos streichen</p>																																													
<p>Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der Kantonalen Bauverordnung sowie dem Baureglement.</p>	<p>ersatzlos streichen</p>																																													

<p>4.2.2 Kommission für Werterhalt der Infrastruktur §29 §108 GG</p>	<p>4.2.2 ersatzlos streichen</p>
<p>¹ Die Kommission für den Werterhalt der Infrastruktur sorgt für den Wert- erhalt der Hoch- und Tiefbauten im Eigentum der Gemeinde. ² Sie entscheidet über bewilligte Kredite im Zuständigkeitsbereich bis Fr. 250'000 selbstständig. ³ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für Projektgenehmigungen in der Gesamtsumme und für Aufträge im Einzelfall von über Fr. 250'000.</p>	<p>ersatzlos streichen</p>
<p>4.2.3 Kommission für Gemeindeentwicklung §30 §108 GG</p>	<p>4.2.3 Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung §30 §108 GG</p>
<p>¹ Die Kommission für Gemeindeentwicklung befasst sich mit der langfris- tigen Entwicklung der Einwohnergemeinde.</p>	<p>¹ Die Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung befasst sich mit der langfristi- gen Entwicklung der Einwohnergemeinde.</p>
<p>² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellende Behörde in Pla- nungsangelegenheiten.</p>	<p>² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellende Behörde in Pla- nungsangelegenheiten. ³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft ge- regelt.</p>
<p>4.2.4 Kommission für Gesellschaftsentwicklung §31 §108 GG</p>	<p>4.2.4 Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung §31 §108 GG</p>
<p>Die Kommission für Gesellschaftsentwicklung befasst sich mit gesell- schaftlichen Fragen sowie nicht die Sozialen Dienste oder die Schullei- tungen dafür zuständig sind.</p>	<p>Die Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung befasst sich mit sämtlichen gesellschaftlichen Fragen in der Einwohnergemeinde Derendingen. Im Sozial- und Bildungsbereich tauscht sie sich regelmässig mit dem Sozial- dienst Wasseramt und der Schule aus. ² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellende Behörde in gesell- schaftspolitischen Fragen und Angelegenheiten. ³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft ge- regelt.</p>

<p>4.2.5 Finanzkommission §31 bis §108 GG</p>	
<p>Die Finanzkommission ist antragstellende Fachbehörde zuhanden des Gemeinderates für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Finanzplan b) Voranschlag c) langfristige Finanzpolitik. 	<p>Die Finanzkommission ist antragstellende Fachbehörde zuhanden des Gemeinderates für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Finanzplan; b) Budget; c) langfristige Finanzpolitik;
<p>4.2.6 Wahlbüro §31 ter §108 GG</p>	
<p>Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	
<p>4.2.7 Gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission §31 quater §108 GG</p>	<p>4.2.7 ersatzlos streichen</p>
<p>Die Gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission kontrolliert den rechtskonformen Vollzug der Geschäfte im direkten Einflussbereich der Einwohnergemeinde Derendingen.</p>	<p>ersatzlos streichen</p>
	<p>4.2.7 a Arbeitsgruppe Altersfragen/Gesundheit (neu) §31 quinquies</p>
	<p>¹ Die Arbeitsgruppe Alter/Gesundheit beschäftigt sich mit sämtlichen Alters- (Prävention, ambulant, stationär) und Gesundheitsfragen in der Einwohnergemeinde Derendingen und unterbreitet Strategien, Neuausrichtungen und Leistungsanpassungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung.</p> <p>² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellende Behörde in sämtlichen Alters- und Gesundheitsfragen.</p> <p>³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.</p>

	<p>4.2.7 b Feuerwehrstab</p> <p>§31 sexies</p>
	<p>¹ Der Feuerwehrstab ist das führende Organ der Feuerwehr Derendingen. Er organisiert die Feuerwehr und stellt die Aufgaben gemäss dem Auftrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung sicher.</p> <p>² Der Feuerwehrstab hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.</p>

<p>4.2.8 Ständige und befristete Kommissionen</p> <p>§32 §108 GG</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat erlässt soweit notwendig und in Ergänzung zur eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung und zu den Gemeinderelementen ein Pflichtenheft für ständige und befristete Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p> <p>² Im Pflichtenheft werden insbesondere geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Rechte und Pflichten b) die Finanzkompetenz c) die Zusammenarbeit mit den Behörden und Verwaltungsstellen 	
<p>4.2.9 Delegierte</p> <p>§33</p>	
<p>¹ Die Delegierten handeln im Auftrag des Gemeinderates und vertreten dessen Interessen.</p> <p>² Die Delegierten sind verpflichtet den Gemeinderat über die Geschäfte zu informieren.</p>	

<p>4.2.10 Ständige Arbeitsgruppen §33 bis</p>	
<p>Die ständigen Arbeitsgruppen vollziehen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig.</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf Antrag der Arbeitsgruppen.</p> <p>² Die Arbeitsgruppen können dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.</p> <p>³ Sie können über die ihnen zugewiesenen Kredite selbstständig verfügen.</p> <p>⁴ Sie sind keine Behörden im Sinn des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>4.2.10.1 Verantwortliche für Kultur §33 ter</p>	(ersatzlos streichen)
<p>Die Verantwortlichen für Kultur fördern das kulturelle Leben der Gemeinde, indem sie insbesondere</p> <p>a) kulturelle Aktivitäten unterstützen</p> <p>b) selbst Anlässe durchführen.</p>	(ersatzlos streichen)
<p>4.2.10.2 Verantwortliche für Bibliothek §33 quater</p>	<p>4.2.10.2 Arbeitsgruppe Bibliothek §33 quater</p>
<p>¹ Die Verantwortlichen für Bibliothek betreiben die Dorfbibliothek und sorgen für ein ausgewogenes Angebot und eine angemessene Aktualität.</p> <p>² Sie können neben Büchern auch elektronische Medien ausleihen.</p>	<p>¹ Die Arbeitsgruppe Bibliothek betreibt die Dorfbibliothek und sorgt für ein ausgewogenes Angebot und eine angemessene Aktualität.</p> <p>² Sie kann neben Büchern auch elektronische Medien ausleihen.</p>
<p>4.2.10.2 Verantwortliche für Energie und Umwelt §33 quinquies</p>	(ersatzlos streichen)
<p>Die Verantwortlichen für Energie und Umwelt fördern das Bewusstsein der Bevölkerung und Behörden in Energie- und Umweltfragen indem sie insbesondere</p> <p>a) Informationskampagnen durchführen</p> <p>b) Anlässe und spezielle Aktionen organisieren.</p>	(ersatzlos streichen)

<p>5 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte</p>	
<p>5.1 Dienstverhältnis §34 §120 GG</p>	<p>5.1 Dienstverhältnis §34 §120 GG</p>
<p>¹ Beamte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsident; b) Gemeindevizepräsident; c) Friedensrichter; d) Inventurbeamter. <p>² Leitende Angestellte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leiter Administration; b) Leiter Finanzen und Steuern; c) Leiter Sozialdienst Wasseramt Ost; d) Leiter Bau und Planung; e) Schulleiter; f) Regionaler Zivilschutzkommandant. <p>³ Angestellte sind alle übrigen Personen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.</p> <p>⁴ Teilzeitpensen bis 30 %, aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p>⁵ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Personals umschrieben.</p>	<p>¹ Beamte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsident; b) Gemeindevizepräsident; c) Friedensrichter; d) Inventurbeamter. <p>² Leitende Angestellte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwaltungsleiter a bis) Leiter Zentrale Dienste; b) Leiter Finanzen und Steuern; c) Leiter Sozialdienst Wasseramt Ost; d) Leiter Bau und Planung; e) Gesamtschulleiter. f) Regionaler Zivilschutzkommandant. <p>³ Angestellte sind alle übrigen Personen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.</p> <p>⁴ Teilzeitpensen bis 30 %, aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p>⁵ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Personals umschrieben.</p> <p>⁶ Angestellte dürfen nicht Mitglied des Gemeinderates sein.</p>

5.2 Gemeindepräsident §35 §126 ff GG	1.1 Gemeindepräsident §35 §126 ff GG
<p>¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.</p> <p>² Weitere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die unmittelbare Überwachung der Geschäftsbehandlung des Gemeinderates und der Kommissionen; b) öffentliche Bekanntmachung der allgemein verbindlichen Gemeindebeschlüsse und der Reglemente sowie der Beschlüsse und Massnahmen des Gemeinderates; c) Abfassung der Berichte über die Vorlagen an Gemeinderat und Gemeindeversammlung sowie für die Urnenabstimmungen; d) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe; e) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Gemeinderates; f) die Anordnung vorläufiger oder dringlicher Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für die endgültige Entscheidung zuständige Behörde; g) die offizielle Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Sorge für die Wahrung ihrer Interessen; h) Erteilung von Audienzen; i) Beglaubigung von Unterschriften gemäss § 24 ff EG zum ZGB; j) die Aufstellung der Pflichtenhefte für Beamte, Angestellte und Funktionäre und die Organisation der Verwaltung; k) die Wahl der Angestellten (exklusive Lehrpersonen), des Aushilfspersonals sowie der Lernenden (gem. DGO § 11); 	<p>¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Er ist oberster Personalverantwortlicher.</p> <p>² Weitere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) er vertritt die Gemeinde gegen aussen (in der Region, im Kanton) und sorgt für die Wahrung der Interessen der Gemeinde; a1) die unmittelbare Überwachung der Geschäftstätigkeiten des Gemeinderates, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen; b) öffentliche Bekanntmachung der allgemein verbindlichen Gemeindebeschlüsse und der Reglemente sowie der Beschlüsse und Massnahmen des Gemeinderates; c) Koordination der Berichterstattung über die Vorlagen an Gemeinderat und Gemeindeversammlung sowie für die Urnenabstimmungen; d) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe; e) Verabschiedung der Traktandenliste für die Sitzungen des Gemeinderates; f) die Anordnung vorläufiger oder dringlicher Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für die endgültige Entscheidung zuständige Behörde; g) die offizielle Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Sorge für die Wahrung ihrer Interessen; h) Erteilung von Audienzen; i) Beglaubigung von Unterschriften gemäss § 24 ff EG zum ZGB; j) die Genehmigung der Pflichtenhefte für Beamte, Angestellte und Funktionäre und die Ablauforganisation der Verwaltung; k) die Wahl der Angestellten (exklusive Verwaltungsleiter, Abteilungsleiter, Lehrpersonen), des Aushilfspersonals sowie der Lernenden (gem. DGO § 11);

<p>l) Abschluss und Genehmigung von Pachtverträgen;</p> <p>m) in dringenden Fällen die Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderen Massnahmen unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat;</p> <p>n) An- und Verkauf von Land im Zusammenhang mit Strassenbauten und Korrekturen.</p> <p>³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) die Verfügung über den ihm im Voranschlag eingeräumten Kredit und Vollzug von budgetierten Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im eigenen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 100'000.00 bei einmaligen und Fr. 25'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;</p> <p>c) die Genehmigung von Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten mit einem Anlagewert von bis zu Fr. 300'000.00;</p>	<p>l) Abschluss und Genehmigung von Pachtverträgen;</p> <p>m) in dringenden Fällen die Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderen Massnahmen unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat;</p> <p>n) An- und Verkauf von Land im Zusammenhang mit Strassenbauten und Korrekturen.</p> <p>³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) die Verfügung über den ihm im Budget eingeräumten Kredit und Vollzug von budgetierten Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im eigenen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 100'000.00 bei einmaligen und Fr. 25'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;</p> <p>c) die Genehmigung von Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten mit einem Anlagewert von bis zu Fr. 300'000.00;</p>
<p>d) Anweisung von Rechnungen im Rahmen der bewilligten Kredite. Er ist befugt, diese Aufgabe an den Leiter Finanzen und Steuern zu delegieren.</p> <p>⁴ Der Gemeindevizepräsident besorgt die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten.</p>	<p>d) Anweisung von Rechnungen im Rahmen der bewilligten Kredite. Er ist befugt, diese Aufgabe an den Leiter Finanzen und Steuern zu delegieren.</p> <p>⁴ Der Gemeindevizepräsident besorgt die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten. Er übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten. Der Gemeindepräsident legt den Aufgabenkreis des Vize-Gemeindepräsidenten fest und ist befugt, Aufträge an den Vize-Gemeindepräsidenten zu erteilen.</p>

<p>5.3 Friedensrichter §36 §133 GG</p>	
<p>¹ Der Friedensrichter ist nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung Sühnerichter in Zivilsachen. ² Stellvertreter des Friedensrichters ist (in dieser Reihenfolge) der Gemeindepräsident, der Vizegemeindepräsident oder aber das amtsälteste Gemeinderatsmitglied (§ 4 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz).</p>	
<p>5.4 Inventurbeamter §37</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat wählt einen Inventurbeamten und regelt die Stellvertretung. ² Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.</p>	
	<p>Neu</p>
	<p>5.4 a Verwaltungsleiter §37 bis</p>
	<p>¹ Der Verwaltungsleiter ist gleichzeitig Leiter Zentrale Dienste und führt die gesamte Gemeindeverwaltung in operativer Hinsicht. ² Im Speziellen ist er für folgenden Führungsbereich zuständig: a) er zeichnet für den Personaldienst der Gemeinde verantwortlich; b) er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde. ³ Der Verwaltungsleiter hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.</p>

<p>5.9 Feuerwehr</p> <p>§42</p>	<p>5.9 ersatzlos streichen</p>
<p>¹ Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich nach der kantonalen und der lokalen Gesetzgebung.</p> <p>² Der Feuerwehrstab hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.</p>	<p>(ersatzlos streichen)</p>
<p>5.10 Nebenamtliche Gemeindefunktionäre</p> <p>§43 §133 GG</p>	
<p>Gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, auf Beschlüsse der Gemeindeversammlung, auf Bestimmungen von Gemeindereglementen oder im Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeinderates werden auf eine verfassungsmässige Amtsdauer die nötigen nebenamtlichen Funktionäre gewählt. Die DGO umschreibt die Wahlart und eventuelle Wählbarkeitsvoraussetzungen. Der Gemeinderat erlässt, soweit notwendig, die erforderlichen Pflichtenhefte.</p>	

6 Finanzhaushalt	
	6.1 Internes Kontrollsystem (IKS) §43 bis §135 bis GG Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.
6.2 Finanzplan §44 §138 GG	
Der Gemeinderat erlässt jährlich einen Finanzplan.	
6.3 Voranschlag §45 §139 ff GG	6.3 Budget §45 §139 ff GG
Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. August zu unterbreiten.	Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. August zu unterbreiten.
6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum §46 §142 GG	
Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben die Fr. 100'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben die Fr. 100'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

<p>6.5 Rechnungsprüfung</p> <p>§47 §155 ff GG</p>	
<p>¹ Für die Rechnungsprüfung wird anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine aussenstehende Kontrollstelle eingesetzt.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung bestimmt die Kontrollstelle für die Dauer einer Amtsperiode.</p>	<p>¹ Für die Rechnungsprüfung wird anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle für die Dauer einer Amtsperiode.</p>
<p>7 Unternehmen</p> <p>§48 §158 ff GG</p>	
<p>Die Einwohnergemeinde Derendingen führt folgende Unternehmen: Unter dem Namen „EWD Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen“ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Derendingen mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	
<p>8 Zusammenarbeit der Gemeinden</p> <p>§49 §164 ff GG</p>	
<p>Die Einwohnergemeinde Derendingen</p> <p>a) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweckverband Oberstufe Wasseramt Ost; 2. Zweckverband Alters- und Pflegeheim Derendingen/Luterbach; 3. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). 	<p>Die Einwohnergemeinde Derendingen</p> <p>a) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweckverband Oberstufe Wasseramt Ost (OWO); 2. Zweckverband Alters- und Pflegeheim Derendingen/Luterbach; 3. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE); 4. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare-Süd (VBZAS); 5. Zweckverband Schwimmbad Eichholz; 6. Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Wasseramt-Bucheggberg (FMV/BW);

<p>10 Schlussbestimmungen</p>	<p>10 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>10.1 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>§51</p>	<p>10.1 Übergangsbestimmungen</p>
<p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 18. März 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	
	<p>§51 bis</p>
	<p>¹ Die neue Verwaltungsorganisation tritt mit der Besetzung der neuen Stelle des Verwaltungsleiters in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt treten die neuen Kompetenzen des Verwaltungskaders in Kraft.</p> <p>² Die neue Behördenorganisation (Gemeinderat, Kommissionen, Ausschüsse etc.) treten erst auf den Beginn der neuen Legislaturperiode 2021-2025 in Kraft.</p>
<p>10.2 Inkrafttreten</p> <p>§52</p>	
<p>Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p>	<p>Die Teilrevision inkl. der definierten Übergangsbestimmungen tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p>

Einwohnergemeinde Derendingen Gemeindepräsident Leiterin Administration Kuno Tschumi Béatrice Müller					
Genehmigungsindex					
Version	GV Datum	Nr.	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	01.12.10	2010-8	17.03.11	01.01.11	Totalrevision
1.1	04.12.12	2012-11	27.05.13	01.07.13	Neue Behördenorg
1.2	19.06.17	2017-x	X	01.07.17	HRM2, Komm.